



Rekursentscheid Nr. 2023.0504 vom 16. Januar 2024

In Sachen

Rekurs vom: 6. September 2023
Rekurrentin: Stadt [REDACTED]
Vertreter: [REDACTED]
Vorinstanz: Kantonales Sozialamt (Rekursgegner)
Anfechtungsobjekt: Verfügung vom 11. August 2023 betreffend sozialhilferechtlicher Kostenersatz
Geschäftsnummer [REDACTED]
Vorinstanz: [REDACTED]

wird gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (SHG)
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG)

festgestellt und erwogen:

Sachverhalt und Prozessgeschichte

1. Mit der oben als "Anfechtungsobjekt" bezeichneten Verfügung entschied die Vorinstanz, für das zweite Halbjahr 2022 werde der Stadt [REDACTED] für [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1968, Staatsangehöriger von Syrien, Kostenersatz in der Höhe von Fr. 13'323.10 ausgerichtet. Im diesen Betrag übersteigenden Betrag werde der Kostenersatzanspruch abgewiesen.

2. Die Verfügung beruht im Wesentlichen auf folgendem Sachverhalt:

2.1 Der syrische Staatsangehörige [REDACTED] (geb. [REDACTED] 1968) lebt zusammen mit seiner Ehefrau [REDACTED] (geb. 1981) sowie den 5 Kindern ([REDACTED], geb. 2001, [REDACTED], geb. 2009, [REDACTED], geb. 2014, [REDACTED], geb. 2016 und [REDACTED], geb. 2020) seit April 2015 im Kanton Zürich. Seit 30. Juni 2016 wohnt er mit seiner Familie in [REDACTED]. Nachdem ihm in der Schweiz Asyl gewährt wurde, erteilte ihm das Migrationsamt des Kantons Zürich am 11. März 2016 eine Aufenthaltsbewilligung

2.2 Die Stadt [REDACTED] (Rekurrentin) stellte dem Rekursgegner für das zweite Halbjahr 2022 u. a. Kosten für ein vom Rekurrenten beanspruchtes Arbeitsintegrationsprogramm der [REDACTED] AG, Winterthur, im Betrag von insgesamt Fr. 8'573.95 in Rechnung. Auf Ersuchen stellte die Rekurrentin dem Rekursgegner mit E-Mail vom 17. April 2023 die entsprechenden Detailabrechnungen des vom Rekurrenten in Anspruch genom-



menen Integrationsprogramms zu. Demgemäss teilte sich der genannte Betrag in Lohnkosten von Fr. 7'573.95 und Administrationspauschalen von insgesamt Fr. 1000 (5 Monate zu Fr. 200) auf.

2.3 Mit E-Mail vom 27. April 2023 teilte der Rekursgegner dem Leiter Gesellschaft der Stadt [REDACTED] mit, dass die Lohnkosten keine als wirtschaftliche Hilfe zu verbuchenden Auslagen darstellten und daher von der Gesamtrechnung abgezogen und nicht ersetzt würden. In der Folge teilte die Rekurrentin mit E-Mail-Nachrichten vom 2. und 4. Mai 2023 unter Hinweis auf ein ihres Erachtens einschlägiges Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2018.00412) mit, dass sie mit der Absetzung der Lohnkosten für das vom Rekurrenten in Anspruch genommene Arbeitsintegrationsprogramm nicht einverstanden sei und ersuchte um Erlass einer anfechtbaren Verfügung.

3. Gestützt auf diesen Sachverhalt erliess die Vorinstanz die eingangs erwähnte Verfügung und begründete sie im Wesentlichen wie folgt: Es sei unbestritten, dass der Rekursgegner der Rekurrentin Kostenersatz für die wirtschaftliche Sozialhilfe leiste, welche sie für den Klienten ([REDACTED]) ausrichte. Umstritten sei lediglich, ob es sich bei den Kosten in der Höhe von insgesamt Fr. 7'573.95 im Zusammenhang mit dem Arbeitsintegrationsprogramm der [REDACTED] AG um wirtschaftliche Sozialhilfe handle oder nicht. Das Verwaltungsgericht habe sich im besagten Urteil mit einem (niederschweligen) Beschäftigungsprogramm befasst. Zudem habe sich der Einsatz der unterstützten Person auf drei Arbeitseinsätze pro Woche beim einem Taglohn von Fr. 60 beschränkt, weshalb der in Frage stehende Soziallohn nicht primär leistungsbezogen, sondern in erster Linie als bedarfsabhängig ausgestaltet gewesen sei. Da der Klient gemäss den von der [REDACTED] AG an die Stadt [REDACTED] gerichteten Abrechnungen einen Lohn beziehe und bei diesem gewählten Modell die Leistung der Programmteilnehmenden für die Höhe des Lohns massgeblich sei, handle es sich um ein Teillohnmodell. Die Lohnhöhe werde dabei nicht nach dem Bedarf bemessen, sondern hänge mit der Leistung des Klienten zusammen. Keine Rolle spiele dabei, dass der ausgerichtete Lohn nicht existenzsichernd gewesen sei. Zusammengefasst stelle der ausgerichtete Bruttolohn kein Surrogat für Sozialhilfe dar. Entsprechend sei der für die im Integrationsprogramm ausgerichtete Lohn nicht als Sozialhilfe zu qualifizieren, weshalb im Rahmen von § 44 Abs. 1 SHG kein Kostenersatz für diesen Betrag ausgerichtet werden könne. Daran ändere nichts, dass dieser Lohn von der Stadt [REDACTED] offenbar refinanziert worden sei.

4. Die Verfügung wurde mit dem eingangs erwähnten Rekurs bei der Sicherheitsdirektion angefochten mit den folgenden Anträgen:

1. Die Verfügung des Kantonalen Sozialamts im Geschäft Nr. [REDACTED] vom 11. August 2023 sei aufzuheben.

2. Das Kantonale Sozialamt sei zu verpflichten, der Stadt [REDACTED] für [REDACTED] für das zweite Halbjahr 2022 Fr. 20 897.05 Kostenersatz nach § 44 Abs. 1 SHG zu leisten.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Kantonalen Sozialamts."

Auf die Begründung des Rekurses wird, soweit für den Entscheid erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

5. In seiner Vernehmlassung vom 3. Oktober 2023 beantragt der Rekursgegner, der Rekurs sei abzuweisen; dies unter Kostenfolge zulasten der Rekurrentin, soweit nicht auf eine Kostenerhebung verzichtet werde.
6. Am 5. Oktober 2023 stellte die Sicherheitsdirektion der Rekurrentin die Vernehmlassung des Rekursgegners zu und gab ihr im Sinne eines 2. Schriftenwechsels Gelegenheit, sich innert angemessener Frist dazu zu äussern. Am 24. Oktober 2023 liess die Rekurrentin der Sicherheitsdirektion fristgemäss ihre Stellungnahme zugehen.

Formell-rechtliche Erwägungen

7. Der Rekurs wurde form- und fristgerecht bei der Sicherheitsdirektion als zuständiger Rekursinstanz eingereicht. Ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an einem Entscheid in der Sache liegt vor. Auf den Rekurs ist einzutreten.

Materiell-rechtliche Erwägungen

8.1 Gemäss § 41 SHG trägt die hilfepflichtige Gemeinde die Kosten der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe, sofern Bundesrecht, interkantonale Vereinbarungen oder die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes nicht etwas anderes vorsehen.

8.2 Nach § 44 Abs. 1 SHG ersetzt der Kanton der Wohngemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe an Ausländer, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben, soweit der Heimatstaat nicht ersatzpflichtig ist. Der Kostenersatz wird nach § 34 SHV mit schriftlicher Anzeige des Hilfsfalls an die zuständige Behörde bzw. an das kantonale Sozialamt (§ 7a SHV) geltend gemacht (Abs. 1); vom Kanton zu übernehmende Kosten sind dem kantonalen Sozialamt halbjährlich in Rechnung zu stellen (Abs. 4).

8.3 Nach § 3a Abs. 1 SHG fördern Kanton und Gemeinden die Eingliederung der Hilfesuchenden in die Gesellschaft und die Arbeitswelt. Die Gemeinden ermöglichen den Hilfesuchenden unter anderem die Teilnahme an Beschäftigungsmassnahmen, sofern es im Einzelfall erforderlich ist und kein Anspruch auf andere gesetzliche Eingliederungsmassnahmen besteht (§ 3a Abs. 2 SHG).

9. Gemäss § 36 Abs. 1 SHV entscheidet das Kantonale Sozialamt über die Anerkennung der staatlichen Kostenersatzpflicht.



10. Vorlegend ist unbestritten, dass das Kantonale Sozialamt der Stadt [REDACTED] Kostenersatz für die wirtschaftliche Hilfe ausrichtet, welche die Stadt zu Handen des Klienten ([REDACTED] und dessen Familie) ausrichtet. Den Akten bzw. einem Schreiben des Kantonalen Sozialamts an die damals zuständige Wohngemeinde R [REDACTED] vom 9. August 2016 kann entnommen werden, dass die zehnjährige Kostenersatzpflicht des Kantons bis 9. März 2025 dauert (act. 3). Zwischen der Rekurrentin und dem Rekursgegner ist hingegen umstritten, ob es sich bei den Lohnkosten im Betrag von insgesamt Fr. 7'573.95 (Fr. 2112.45 für den Monat Juni 2022, Fr. 2078.80 für Juli 2022, Fr. 859.35 für August 2022, Fr. 2334.60 für September 2022 und Fr. 188.75 für Oktober 2022), welche die Stadt [REDACTED] dem Kantonalen Sozialamt im Zusammenhang mit einem Integrationsprogramm der [REDACTED] AG, Winterthur (im Folgenden: [REDACTED]), für das 2. Semester 2022 in Rechnung stellte (act. 4), um ersatzpflichtige wirtschaftliche Sozialhilfe handelt.

11. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich befasste sich in seinem Grundsatzurteil VB.2018.00412 vom 2. Juli 2019 in einem ähnlich gelagerten Fall mit dem Kostenersatz durch das Kantonale Sozialamt. Soweit für die Subsumtion des im vorliegenden Rekursverfahren zu beurteilenden Sachverhalts unter die sozialhilferechtlichen Bestimmungen erforderlich, werden zunächst die massgebenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts wiedergegeben:

11.1 Gegenstand der Ersatzpflicht nach § 44 SHG ist nach dem Wortlaut der Bestimmung die von der Wohngemeinde geleistete «wirtschaftliche Hilfe». Die wirtschaftliche Hilfe (§§ 14 ff. SHG sowie §§ 16 ff. SHG) soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt (§ 15 Abs. 1 SHG). Dabei beruhen das Sozialhilfegesetz und die für die Bemessung grundlegenden SKOS-Richtlinien auf einem subjektbezogenen Ansatz und tragen mithin den persönlichen und örtlichen Verhältnissen des Einzelfalls Rechnung. Bei Einsatz- und Beschäftigungsprogrammen handelt es sich um sogenannte Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration, welche grundsätzlich auf zwei Arten finanziert werden können: Bei der «Subjektfinanzierung» werden die Kosten, die bei einer Integrationsmassnahme entstehen, von der zuständigen Sozialhilfebehörde zulasten des individuellen Unterstützungskontos übernommen. Bei der «Objektfinanzierung» erhält der Träger Subventionen, die aufgrund eines Leistungsauftrags festgelegt werden. Subjektbezogene Programmkosten sind (im Gegensatz zu den objektbezogenen) nach §§ 41 ff. SHG und § 34 SHV weiterverrechenbare Sozialhilfeleistungen (VB.2018.00412 E. 3.2).

11.2 Mit dem Sozialhilfegesetz von 1981 wurde im Kanton Zürich neu den Gemeinden übertragen, für die wirtschaftliche Hilfe an Ausländerinnen und Ausländer aufzukommen, welche mehr als zehn Jahre ununterbrochen im Kanton Wohnsitz haben. Umgekehrt sollte



aber der Kanton den Gemeinden die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe ersetzen, welche diesen im Zusammenhang mit der Unterstützung von ausländischen Personen mit kürzerer Aufenthaltsdauer entstanden. Aus dieser Optik spricht dafür, dass eine Schadloshaltung der Gemeinden auch dann zum Tragen kommen soll, wenn eine Gemeinde dem/der Hilfesuchenden eine im Sinn von § 3a Abs. 2 SHG im Einzelfall als erforderlich erkannte Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm ermöglicht. Es leuchtet daher nicht ein, wenn sich die Ersatzpflicht des Kantons bloss auf die wirtschaftliche Hilfe beschränkt und die Gemeinden für sozialhilferechtlich gebotene Massnahmen der sozialen und beruflichen Integration zu namhaften Teilen selber aufkommen müssten. Insofern ist angezeigt, dass der Kanton umfassend Ersatz leistet für auf dem Weg einer Subjektfinanzierung durch die Sozialhilfe getragene Kosten eines derartigen Beschäftigungsprogramms (VB.2018.00412 E. 3.4).

11.3 Dies muss grundsätzlich auch dann geltend, wenn der unterstützten Person im Rahmen des Programms im Sinn eines gewissen Anreizes ein von der Sozialhilfe gegenüber dem Veranstalter vor- oder rückzufinanzierender Sozial- oder Teillohn ausgerichtet wird, dieser jedoch jenen Betrag nicht massgeblich übersteigt, welcher der hilfeschuchenden Person im Rahmen herkömmlicher wirtschaftlicher Hilfe unterstützungsweise zugesprochen würde, sodass der Lohn im Wesentlichen als reines Surrogat für die im selben Umfang entfallene oder reduzierte wirtschaftliche Hilfe erscheint. Die Verneinung einer diesbezüglichen Ersatzpflicht bürge die Gefahr von Fehlanreizen: Würden die Gemeinden auf eine Integrationsunterstützung durch ein Beschäftigungsprogramm verzichten und die unterstützte Person keinen Lohn aus einem solchen Programm erzielen, würde sich der über die herkömmliche wirtschaftliche Hilfe zu finanzierende Bedarf entsprechend erhöhen, wobei diese Mehrkosten durch den Kanton im Rahmen von § 44 SHG ohne Weiteres ersetzt würden. Bei fehlender Ersatzpflicht wäre es insofern nicht im Interesse der Gemeinden, die Teilnahme an solchen Beschäftigungsprogrammen zu ermöglichen, was den mit § 3a SHG verfolgten Intentionen des Gesetzgebers zuwiderliefe. Geht es somit um Beschäftigungsprogramme, welche zur Hauptsache auf Integration bedacht sind und die erbrachte und entlohnte Arbeitsleistung einen blossen Nebenaspekt bildet, kommt dem Umstand, dass zwischen dem Programmveranstalter und dem -teilnehmer aus obligationen- und sozialversicherungsrechtlicher Optik ein Arbeitsverhältnis vorliegen mag – was die Ersatzpflicht nach § 44 SHG anbetrifft – richtigerweise keine entscheidende Bedeutung zu. Das von der betreffenden Person erzielte Entgelt nimmt sich in diesen Fällen bei Lichte besehen nämlich weniger als Lohn denn als eine Honorierung der von ihr im Hinblick auf ihre soziale und/oder berufliche Integration im Rahmen des Programms erbrachten Leistung aus (VB.2018.00412 E. 3.5).



12.1 Der Sozialhilfeempfänger [REDACTED] wird seit 11. März 2016 (Erteilung der Aufenthaltsbewilligung als anerkannter Flüchtling; act. 2) zusammen mit seiner Familie - der Ehefrau und heute fünf Kindern - sozialhilferechtlich unterstützt. Per 30. Juni 2016 zog die Familie von [REDACTED] nach [REDACTED] und wird seither dort von der öffentlichen Sozialhilfe der Stadt unterstützt (act. 1). Am 14. Februar 2022 meldete die Sozialhilfebehörde der Stadt [REDACTED] den Klienten bei der [REDACTED] für ein Arbeitsintegrationsprogramm an. Dem Anmeldeformular ist zu entnehmen, dass dieser bereits früher für ca. 10 Monate an einem Arbeitsintegrationsprogramm (Fokus Arbeit) teilgenommen hatte und seit rund einem Jahr als Chauffeur für wenige Stunden im ersten Arbeitsmarkt erwerbstätig gewesen war. Weiter geht aus dem Formular hervor, dass der Klient teilweise unter körperliche Beschwerden (Rückenschmerzen) litt (act. 10/3). In der Folge arbeitete der vollumfänglich von der Sozialhilfe der Stadt [REDACTED] abhängige Klient von Juni bis Oktober 2022 im Rahmen der Arbeitsintegration für die [REDACTED]. Die [REDACTED] AG (u.a. mit dem Standort Winterthur) ist eine 100%ige Tochterfirma der Stiftung [REDACTED], welche [REDACTED] gegründet wurde mit dem Ziel, Arbeitsplätze für ausgesteuerte Menschen zu schaffen und sich in der Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen ([REDACTED]). Am 10. Oktober 2022 wurde das im Rahmen des Integrationsprogramms geführte Arbeitsverhältnisses per sofort aufgelöst, da der Klient zwischenzeitlich eine Vollzeitstelle im ersten Arbeitsmarkt gefunden hatte (act. 10/7). Der vom Klienten im Stundenlohn von Fr. 10 erzielte Soziallohn wurde von der Sozialhilfe [REDACTED] vorfinanziert und von der [REDACTED] jeweils am Ende jeden Monats in Rechnung gestellt. Die Rechnungen beinhalten - nach Abzug der vom Rekursgegner unbestrittenermassen zu ersetzenden Personaladministrationspauschalen (Programmkosten) von monatlich Fr. 200 (vgl. die angefochtene Verfügung; act. 7 Ziff. VIII und X) - die folgenden Lohnkosten (Bruttolohn einschliesslich Arbeitgeberleistung): Juni 2022: Fr. 2112.45, Juli 2022: Fr. 2078.80, August 2022: Fr. 859.35, September 2022: Fr. 2334.60 und Oktober 2022: Fr. 188.75 (act. 10/6). Für die im Rahmen des Integrationsprogramms beim [REDACTED] geleistete Arbeit resultieren somit Lohnkosten von insgesamt Fr. 7573.95. Die im Rahmen des zweiten Arbeitsmarktes vorfinanzierten monatlichen Löhne wurden der Sozialhilfe der Stadt [REDACTED] von der [REDACTED] - nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen (AHV, ALV, NBUV, BVG) und Quellensteuer und zuzüglich Familienzulagen - ausbezahlt. Die an die Sozialhilfe zurückgeflossenen Nettolöhne (einschliesslich Familienzulagen für die 5 Kinder) wurden von dieser ordnungsgemäss als «Erwerbseinkommen netto» in der dem Rekursgegner zur Kostenerstattung zugestellten Einzelfallrechnung für das 2. Semester 2022 verbucht. Auf der Ausgabenseite wurden die im Rahmen der Arbeitsintegrationsmassnahmen von der Sozialhilfe vorfinanzierten Bruttolohnkosten verbucht. Aufgrund der Vorfinanzierung und Rückerstattung des von Juni bis Oktober 2022 bei der [REDACTED] generierten Soziallohns, musste dem Klienten und

seiner Familie die wie bis anhin gewährte wirtschaftliche Sozialhilfe (6-köpfige Familie im 7-Personenhaushalt; die volljährige Tochter [REDACTED] wurde nicht mehr sozialhilferechtlich unterstützt; vgl. act. 14) denn auch nicht entsprechend gekürzt werden. Die Sozialhilfe [REDACTED] wird nun aber im Rahmen des Kostenersatzes für die dem Klienten und seiner Familie vollumfänglich ausbezahlte Sozialhilfe für den strittigen Betrag von Fr. 7573.95 vom Rekursgegner nicht schadlos gehalten, wie es im Sinne des zitierten Grundsatzentscheids des Verwaltungsgerichts angezeigt ist (vgl. vorstehend Erwägung 11).

12.2.1 Der Rekursgegner stellt sich in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen auf den Standpunkt, die [REDACTED] AG biete gemäss ihrer Homepage unbefristete und sozialversicherte Arbeitsplätze in verschiedenen Lohnmodellen und Lohnstufen an. Konkret sei im vorliegenden Fall ein Teillohnmodell mit sozialversichertem Lohn gewählt worden (vgl. das Lohnmodell 1 [REDACTED] vgl. auch act. 10/3 S. 1 oben). Bei diesem Modell sei die Leistung der Programmteilnehmenden für die Höhe des Lohns massgeblich. Der Lohn werde dabei nicht nach dem Bedarf des Klienten bemessen – weder werde er anstelle des Grundbedarfs ausgerichtet noch handle es sich um ein Surrogat für den Grundbedarf – sondern die Lohnhöhe hänge mit der Leistung des Klienten zusammen. Keine Rolle spiele dabei, dass der von der [REDACTED] ausgerichtete Lohn nicht existenzsichernd gewesen sei. Zusammengefasst stelle der von der [REDACTED] für den Klienten ausgerichtete Bruttolohn kein Surrogat für Sozialhilfe dar. Entsprechend sei der im Integrationsprogramm ausgerichtete Lohn nicht als (wirtschaftliche) Sozialhilfe zu qualifizieren und könne dafür im Rahmen von § 44 Abs. 1 SHG kein Kostenersatz ausgerichtet werden (act. 7 Ziff. VIII–X)

12.2.2 Beim Arbeitsverhältnis des Klienten mit der [REDACTED] handelt es sich um ein solches im zweiten Arbeitsmarkt und dieses wurde im Rahmen eines Arbeitsintegrationsprogramms begründet. Dass das Programm von der Sozialhilfe [REDACTED] leichtfertig angeordnet und sich im Falle des seit Jahren sozialhilfeabhängigen Klienten nicht im Sinne von § 3a Abs. 2 SHG als geeignet und erforderlich erwiesen hätte, ist nicht ersichtlich und wird vom Rekursgegner denn auch nicht behauptet. Aufgrund seiner langjährigen Fürsorgeabhängigkeit und offenkundig weitestgehend fehlender Integration in den ersten Arbeitsmarkt kann sodann auch nicht gesagt werden, das Integrationsprogramm sei nicht hauptsächlich auf die Integration des Klienten in den (ersten) Arbeitsmarkt ausgerichtet gewesen. Trotz Rückenschmerzen, welche in erster Linie eine sitzende Tätigkeit erforderten, wurde für den Klienten ein möglichst vollzeitliches Arbeitspensum angestrebt (vgl. act. 10/3). Dies ist jedoch deshalb von untergeordneter Bedeutung, da der üblicherweise im [REDACTED]-Integrationsprogramm vereinbarte Stundenansatz ohnehin lediglich Fr. 10 beträgt, was auch vorliegend der Fall war. Damit wird sichergestellt, dass der sozialhilferechtliche Bedarf nicht überschritten wird (vgl. act. 13 S. 2). Das vom Klienten von Juni bis Oktober

2022 generierte Entgelt ist angesichts der erzielten geringen Nettolöhne denn in erste Linie als eine Honorierung im Hinblick auf eine berufliche Integration im Rahmen des Programms anzusehen. Die Rekurrentin weist zu Recht darauf hin, dass selbst bei einer angestrebten Vollzeitbeschäftigung bei Weitem kein Lohn hätte erreicht werden können, welcher die Austrittsschwelle (sozialhilferechtlicher Bedarf) von Fr. 5554.05 (vgl. act. 10/3) erreicht hätte. Konkret erzielte der Klient in den fünf Monaten seines Programmeinsatzes einen durchschnittlichen Bruttolohn von rund Fr. 1500, wobei die geleisteten Arbeitsstunden schwanken (157,5 / 155 / 62 / 172 / 12; act. 10/5).

12.2.3 Nach dem Gesagten erscheint der vom Klienten erzielte, von der Sozialhilfe der Stadt [REDACTED] vorfinanzierte Soziallohn als eigentliches Surrogat für die ihm weiterhin gewährte (vollumfängliche) Sozialhilfe. In diesem Sinne handelt es sich um rein subjektbezogene Programmkosten und nicht um (objektfinanzierte) Subventionen. Der vom Rekursgegner verweigerte Kostenersatz in der Höhe der im Rahmen des Integrationsprogramms bei der [REDACTED] erzielten Bruttolöhne (einschliesslich Arbeitgeberleistung) erweist sich nach dem Gesagten nicht als gerechtfertigt. Bei fehlendem Kostenersatz wäre es künftig nicht im Interesse der Stadt, Sozialhilfeempfängern die Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen weiter zu ermöglichen, was den mit § 3a SHG verfolgten Intentionen des Gesetzgebers zuwiderliefe. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Klient Anfang Oktober 2022 eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt gefunden hat und gemäss Auskunft der Sozialbehörde [REDACTED] gegenüber der Sicherheitsdirektion vom 10. Januar 2024 weiterhin vollzeitlich erwerbstätig ist. Eine Ablösung der Familie von der Sozialhilfeabhängigkeit werde angestrebt und erscheine bei einer teilzeitlichen Erwerbsaufnahme der Ehefrau in Reichweite (vgl. act. 14). Die ermöglichte Arbeitsintegration bei der [REDACTED] trug somit dazu bei, den Rekurrenten erfolgreich in den ersten Arbeitsmarkt zu überführen und die Bedürftigkeit der Familie massgeblich zu verringern.

Ergebnis

13. Nach dem Gesagten ist der Rekurs gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, der Stadt [REDACTED] für [REDACTED] in der Einzelfallabrechnung für das zweite Halbjahr 2022 Kostenersatz in der Höhe der Mehrausgaben von Fr. 20'897.05 zu leisten.

Kosten für das Rekursverfahren, Parteientschädigung

14. Praxisgemäss sind die Kosten des Rekursverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen.

15. Gemäss § 17 Abs. 2 VRG kann im Rekursverfahren die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte oder schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug



eines Rechtsbestandes rechtfertigte (lit. a) oder ihre Rechtsbegehren oder die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet waren (lit. b). Eine Pflicht zur Zusprechung einer kostendeckenden Entschädigung besteht nicht; diese hat jedoch angemessen zu sein. Angesichts der sich im vorliegenden Rekursverfahren stellenden Rechtsfragen unter Einbezug der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts erscheint der Beizug eines Rechtsvertreters durch die Rekurrentin gerechtfertigt. Angesichts des objektiv notwendigen Aufwands erscheint eine pauschale Entschädigung von Fr. 1500 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen.

Gestützt auf diese Erwägungen

entscheidet die Sicherheitsdirektion:

- I. Der Rekurs wird gutgeheissen. Demgemäss wird die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Vorinstanz angewiesen, der Rekurrentin für [REDACTED] in der Einzelfallabrechnung für das zweite Halbjahr 2022 Kostenersatz in der Höhe von Fr. 20'897.05 zu leisten.
- II. Die Kosten des Rekursverfahrens werden von der Staatskasse getragen.
- III. Der Rekurrentin wird zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 1500 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zugesprochen.
- IV. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- V. Mitteilung an:
 - Sozialamt
 - Vertreter (zuhanden Rekurrentin); Zustelladresse: RA [REDACTED]

Sicherheitsdirektion

M. Hinden, Chef Rekursabteilung

J. Etter, Rekursjurist

Hinweis:

Eine allfällige Rechnungsstellung erfolgt durch die Zentrale Inkassostelle der Gerichte.